

## **Vorstandsinformation (010)**

Verteiler: Vorstand, Amateurrat, Referenten, Geschäftsführer,  
GS Bereichsleiter, Redaktion, Verlag  
Datum: 19.12.2016  
erstellt von: Steffen Schöppe, DL7ATE, Christian Entfellner, DL3MBG, und Thilo  
Kootz, DL9KCE  
verteilt von: Sekretariat – Frau Stackebrandt

### **Klare Regelung für das Betreiben von Klubstationen an einem anderen Betriebsort**

Schon im Sommer dieses Jahres hatte der RTA die BNetzA gebeten, klar und transparent zu erklären, ob man den Betriebsort einer Klubstation temporär verlegen kann und in welchen Fällen dies schriftlich anzuzeigen ist. Dieser Bitte ist die BNetzA nachgekommen und hat den folgenden Text auf der Seite

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institution/en/Frequenzen/SpezielleAnwendungen/Amateurfunk/amateurfunk\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institution/en/Frequenzen/SpezielleAnwendungen/Amateurfunk/amateurfunk_node.html)

veröffentlicht. Zum Lesen bitte nach dem Link den Aufklapp-Menüpunkt „Weitere Informationen und Links zum Thema Amateurfunk“ verwenden.

#### ***Informationen zur Anzeigepflicht nach § 9 Absatz 4 der Amateurfunkverordnung (AFuV)***

*Der Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst (Amateurfunkzulassung) ist nach § 9 Abs. 4 AFuV verpflichtet*

- *jede Änderung des Namens oder der Anschrift - unverzüglich - sowie*
- *die Neuerrichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle oder eine dauerhafte Verlegung eines Standortes seiner ortsfesten Amateurfunkstellen - vor der Inbetriebnahme -*

*in schriftlicher oder elektronischer Form der Bundesnetzagentur anzuzeigen.*

*Die Neuerrichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle oder die mehr als drei Monate andauernde Verlegung eines Standortes einer ortsfesten Amateurfunkstelle sind vor der Inbetriebnahme der Bundesnetzagentur gemäß § 9 Abs. 4 der Amateurfunkverordnung (AFuV) anzuzeigen. Die Neuerrichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle ist dabei die dauerhafte Errichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten.*

*Die Verlegung des Betriebsortes einer ortsfesten Amateurfunkstelle oder die kurzzeitige Errichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten, bedarf keiner Meldung gemäß § 9 Abs. 4 AFuV an die Bundesnetzagentur.*

Die dauerhafte Neuerrichtung und Verlegung des Betriebsortes wurde somit für alle Amateurfunkstellen, insbesondere also auch Klubstationen, einheitlich geregelt.

Einer schriftlichen Anzeige der Verlegung eines Betriebsortes bedarf es bei kurzfristigen Verlegungen unter 3 Monaten, wie etwa zum Contestwochenende, nicht mehr.